

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	11.12.2013
Rat	17.12.2013

**öffentlich**

Vorlage Nr.	572/2013-7
Stand	13.11.2013

**Betreff Bebauungsplan He 32 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der Offenlage;  
Satzungsbeschluss**

**Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften**

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

siehe Beschlussentwurf Rat.

**Beschlussentwurf Rat**

Der Rat beschließt

1. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes He 32 in der Ortschaft Hersel die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,
2. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes He 32 in der Ortschaft Hersel einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

**Sachverhalt**

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 29.03.2012 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplanes He 32 in der Ortschaft Hersel gemäß § 2 BauGB gefasst. Ziel der Planung ist der Neubau eines Sportplatzes in Hersel.

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Hersel westlich der L 300 und umfasst eine Fläche von ca. 2,5 ha. Die Abgrenzung des Plangebietes orientiert sich an der konkreten Planung. Es wird im Norden begrenzt durch die Erftstraße, im Osten durch an die Elbestraße angrenzende landwirtschaftliche Flächen und im Süden und Westen durch Flächen einer ehemaligen Kiesabgrabung.

Das Plangebiet wird durch das Flurstück 595 sowie durch Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nr. 17, 30, 33, 43, 44, 45, 46, 247, 436, 444, 534, 535 und 590 in der Gemarkung Hersel, Flur 1, gebildet.

Der Neubau des Sportplatzes im Plangebiet soll unmittelbar nach Abschluss des Planverfahrens realisiert werden. Er soll als Ersatz für den bisherigen Sportplatz des Herseler Sportvereins in Rheinufernähe dienen, der oft mehrmals jährlich durch die Lage im Überschwemmungsgebiet bei Hochwasser nicht bespielbar ist. Neben dem Neubau des verlagerten Sportplatzes soll eine frei zugängliche Freizeitfläche sowie eine Beachvolleyballanlage für die Öffentlichkeit geschaffen werden.

Der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte parallel zum Aufstellungsbeschluss am 29.03.2012. Der Vorentwurf hat in der Zeit vom 08.06.2012 bis 05.07.2012 einschließlich im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit aus-  
gelegen. Auf eine Einwohnerversammlung wurde lt. Beschluss verzichtet.

Der Beschluss zur Offenlage sowie zu den während der frühzeitigen Beteiligung der Öffent-  
lichkeit und der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen  
Stellungnahmen erfolgte am 25.04.2013.

Die Offenlage fand im Zeitraum vom 23.05.2013 bis einschließlich 24.06.2013 statt. Es gin-  
gen 12 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange ein. Von der Öffentlichkeit wurde  
eine Stellungnahme abgegeben.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind der Sitzungsvorlage als Anlagen beigefügt. Die  
Stadt Bornheim hat die Stellungnahmen ausgewertet und eine Abwägung hierzu erarbeitet,  
die ebenfalls als Anlage beigefügt wurde.

Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für technischen Umweltschutz, Grundwasser- und Bodenschutz  
hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Fläche des Plangebietes aufgrund  
ihrer Vornutzung als ehemalige Kiesgrube in dem Altlasten- und Hinweisflächenkataster des  
RSK registriert ist. Um für nachfolgende Verfahren auf mögliche Gefährdungen und die er-  
forderliche Berücksichtigung hinzuweisen (Warnfunktion) ist die Fläche im Bebauungsplan  
entsprechend § 5 Abs. 3 BauGB als Fläche mit erheblichen Bodenbelastungen (Altanlage-  
rung) zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung ist nach der Offenlage zeichnerisch im  
Rechtsplan vorgenommen worden.

Aufgrund einer kritischen Stellungnahme des Landesbetrieb Straßen NRW im Rahmen der  
Offenlage wurde die Ingenieurgruppe IVV Aachen mit einer verkehrsgutachterlichen Stel-  
lungnahme zur Anbindung des geplanten Sportplatzgeländes an die Erfstraße und die Elbe-  
straße (L 300) beauftragt. Das Gutachten weist nach, dass die Leistungsfähigkeit des Kno-  
tens im heutigen Zustand sowie nach Realisierung des Sportplatzes, auch unter Berücksich-  
tigung der Schrankenschließzeiten der Stadtbahnlinie 16, in einer guten Verkehrsqualität  
gegeben ist. Verkehrsregelnde Maßnahmen sind nach Aussage des Gutachtens nicht erfor-  
derlich. Das Gutachten ist dem Landesbetrieb zur Kenntnis gegeben worden und in einer  
erneuten Stellungnahme in seiner Aussagefähigkeit angezweifelt worden. Das Ingenieurbüro  
IVV hat daraufhin noch einmal eine klarstellende Stellungnahme verfasst (s. Anlage).

Die Begründung ist um diese Sachverhalte ergänzt worden, was jedoch nur der Klarstellung  
dient bzw. erläuternden Charakter hat und keine erneute Offenlage erfordert. Die Änderun-  
gen bzw. Ergänzungen in der Begründung sind farblich gekennzeichnet worden.

Die zeichnerische Ergänzung des Planes ist ausschließlich eine nachrichtliche Ergänzung  
ohne Festsetzungscharakter und führt somit nicht zur Änderung der Planung. Auch die übr-  
igen Stellungnahmen aus der Offenlage führten nicht zu einer Änderung der Planung, so  
dass empfohlen wird, den Bebauungsplan He 32 in der Ortschaft Hersel in der vorliegenden  
Fassung als Satzung zu beschließen.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist es erforderlich, das Ergebnis der frühzeitigen  
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentli-  
cher Belange dem Rat zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zur abschließenden Abwä-  
gung vorzulegen.

Zur Einsicht in die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß  
§ 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß  
§ 4 Abs. 1 BauGB sowie der Stellungnahmen der Stadt Bornheim hierzu verweise ich auf die  
Vorlage 144/2013-7 aus der Sitzung vom 25.04.2013.

Die Unterlagen sind im Ratsprogramm Session verfügbar und können auch bei der Stadt Bornheim im Fachbereich 7 (Rathausstraße 2, Zi. Nr. 405, 407, 409, 411) zu den Dienstzeiten eingesehen werden. Für Ratsmitglieder ohne digitalen Anschluss können die Unterlagen auf Wunsch erneut vervielfältigt werden. Darüber stehen die Unterlagen für die Ratsvertreter auf Wunsch zur Einsichtnahme in der Sitzung des Rates zur Verfügung.

Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim hierzu sind in der Anlage beigefügt. Soweit Ergänzungen zu den Stellungnahmen der Stadt Bornheim aus der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 erforderlich waren, sind diese in die beiliegenden Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 eingegangen (siehe Anlage).

### **Finanzielle Auswirkungen**

voraussichtlich 150,- € für Bekanntmachung und Mitteilung der Beschlüsse

### **Anlagen zum Sachverhalt**

- 1 Übersichtskarte
- 2 Abwägung der Stadt Bornheim
- 3 Bebauungsplan
- 4 textliche Festsetzungen
- 5 Begründung
- 6 Stellungnahmen der Bürger
- 7 Stellungnahmen der TÖB
- 8 Artenschutzgutachten (nicht abgedruckt)
- 9 Schalltechnische Untersuchungen (nicht abgedruckt)
- 10 Verifizierung Immissionspunktlagen (nicht abgedruckt)
- 11 Verkehrsgutachten (nicht abgedruckt)
- 12 verkehrsgutachterliche Stellungnahme (nicht abgedruckt)
- 13 Zusätzliche Berechnung zum Schallgutachten (nicht abgedruckt)